

## Häufig gestellte Fragen mit Antworten (FAQ) für Personalverantwortliche

### Sanierungsmassnahmen der PKE: Einkäufe und Leistungen

---

**1. Muss ich beim Eintritt in die PKE mein Pensionskassenguthaben vollständig einbringen, selbst wenn die PKE zu diesem Zeitpunkt in einer Unterdeckung sein sollte?**

Ja, denn von Gesetzes wegen ist jeder Versicherte verpflichtet, beim Eintritt in eine neue Pensionskasse alle Guthaben aus den vorangehenden Versichertenverhältnissen einzubringen, auch solche, die von früher noch auf einem Freizügigkeitskonto bzw. -police liegen. Tritt ein Versicherter in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) die Austrittsleistung an die neue zu überweisen.

**2. Wenn ich am 1. September 2009 in die PKE eintrete und meine Freizügigkeitsleistung einbringe, zahle ich darauf auch Sanierungsbeiträge?**

Ja, Stichtag für die erstmalige Rechnungsstellung der Zinsbeiträge ist der 30. September 2009, wenn sich die PKE weiterhin in einer Unterdeckung befindet und die Sanierungsmassnahmen wie geplant von der Delegiertenversammlung am 25. September 2009 beschossen werden. Sie profitieren aber von den mindestens hälftigen Zinsbeiträgen, die der Arbeitgeber bezahlen muss und können Ihren Anteil an den Zinsbeiträgen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Falls Sie Ihren Anteil nicht zahlen wollen oder können, steigt die künftige Austrittsleistung nicht so schnell an.

**3. Soll ich mich freiwillig einkaufen, wenn die PKE Sanierungsmassnahmen plant oder durchführt?**

Sofern Sie noch über Einkaufspotential verfügen (Position "Kosten für den Einkauf" auf Ihrem Versicherungsausweis), ist ein freiwilliger Einkauf je nach individuellen Verhältnissen auch bei einer Unterdeckung der PKE attraktiv. Den gesamten Einkauf können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen und damit Steuern sparen. Weiter profitieren Sie von den Zinsbeiträgen des Arbeitgebers, die er auch auf diesem Betrag leisten muss. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie Ihren Anteil am Zinsbeitrag zahlen oder ein weniger starkes Anwachsen Ihrer Leistung in Kauf nehmen. Bei Ihrem Stellenwechsel und Austritt aus der PKE erhalten Sie die volle Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

Wenn Ihr Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der PKE auflöst und damit aus der PKE ausscheidet, Ihr Unternehmen Konkurs geht, restrukturiert wird oder eine Massenentlassung vornimmt, während sich die PKE in einer Unterdeckung befindet, kann die PKE den Fehlbetrag der Unterdeckung bei der individuellen Freizügigkeitsleistung und damit auch bei den freiwilligen Einkäufen - auch den erst kürzlich erfolgten - anteilmässig abziehen. Beträgt beispielsweise der Deckungsgrad der PKE 95 % und die individuelle Freizügigkeitsleistung CHF 200'000, beträgt der Anspruch des Versicherten CHF 190'000. Der Grund liegt darin, dass bei einem Austritt einer Vielzahl von Versicherten (sogenannter Kollektivaustritt) die austretenden Versicherten gegenüber den verbleibenden Versicherten nicht relativ besser gestellt werden und sich damit die Unterdeckung für die verbleibenden sogar noch vergrössert.

Ob bei einem Eintritt des bei der PKE ausgetretenen Unternehmens in eine neue Vorsorgeeinrichtung die gesamte Freizügigkeitsleistung oder nur der von der PKE ausbezahlte Teil des individuellen Altersguthabens gutgeschrieben wird, hängt von den speziellen Umständen ab.

**4. Bin ich als PKE-Versicherter schlechter gestellt als die Versicherten von anderen Pensionskassen, wenn die Delegiertenversammlung vom 25. September 2009 die Sanierungsmassnahmen beschliesst?**

Keineswegs. Die PKE steht im Branchenvergleich sehr gut da. Andere Pensionskassen müssen teilweise wesentlich schmerzhaftere Massnahmen durchsetzen. Die Vorsorgeleistungen liegen bei der PKE weit über den BVG-Minimalleistungen und sind auch höher als bei vielen anderen Pensionskassen. Die Guthaben der Versicherten wachsen dadurch weiterhin überdurchschnittlich an, auch wenn die Sanierungsmassnahmen vollzogen werden.

**5. Was geschieht, wenn ich die Stelle wechsle und aus der PKE ausscheide?**

Bei einem Austritt aus der PKE hat jeder Versicherte Anspruch auf die volle Freizügigkeitsleistung, selbst wenn die PKE zu diesem Zeitpunkt in einer Unterdeckung sein sollte. Geleistete Defizitbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind jedoch nicht Bestandteil der Freizügigkeitsleistung und werden den austretenden Versicherten nicht mitgegeben. Bezahlte Zinsbeiträge helfen hingegen, dass die Austrittsleistung weiter ansteigt.

**6. Was ist, wenn mir der Arbeitgeber kündigt?**

Es spielt keine Rolle, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber kündigt, die PKE leistet die volle Freizügigkeit.